



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 305-307)**

Titel **Beschluss des Obergerichtes betreffend Abänderung der §§ 40 und 58 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.**

Ordnungsnummer

Datum 10.07.1886

[S. 305] Das Obergericht des Kantons Zürich

hat

beschlossen:

I. Die §§ 40 und 58 der diesseitigen Verordnung vom 31. Dezember 1883 zum Gesetze betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871 (O. S. Bd. XXI, S. 75) nebst dem zugehörigen Formular 10, werden dahin abgeändert, dass dieselben nun folgendermaassen lauten:

§ 40. Sobald der Gemeindammann vom Notar Anzeige von der Konkursöffnung erhält, hat er gemäss § 37 des Konkursgesetzes sämtliche Betreibungen einzustellen und neue Rechtsbote nicht anzulegen, bis der Konkurs wieder aufgehoben oder durchgeführt ist. Immerhin sind Versilberungen, welche schon früher ausgeschrieben waren, noch zu vollziehen und die Erlöse dem Konkursnotar abzuliefern, welcher dieselben nach Wiederaufhebung der Konkursöffnung, insofern inzwischen das Pfandrecht nicht angefochten wird, den betreffenden Pfandgläubigern auszuhändigen hat. // [S. 306]

Wird der Konkurs wieder aufgehoben, so hat der Gemeindammann alle durch die Konkursöffnung gestellten Betreibungen von Amtes wegen wieder fortzusetzen in der Weise, dass die Zeit von der Mittheilung des Konkurserkennnisses an bis zur Mittheilung betreffend die Wiederaufhebung des Konkurses bei Berechnung der unterbrochenen Fristen nicht mitgezählt und in dem folgenden Betreibungsakte genau angegeben wird, während wie vielen Tagen die Betreibung infolge der Konkursöffnung gehemmt gewesen sei.

§ 58. Wenn Pfänder zur Versilberung kommen, welche sich in vermieteten oder verpachteten Räumen befinden, so hat der Gemeindammann vor der Abholung derselben den Vermiether oder Verpächter zu einer schriftlichen Erklärung darüber zu veranlassen, ob und für welchen Betrag und auf welchen Gegenständen er ein dem gerichtlichen Pfandrechte vorgehendes Retentionsrecht in Anspruch nehme.

Wird ein solcher Anspruch erhoben und reicht der Versilberungserlös nicht aus, um sowol den Retentionsanspruch als auch die Forderungen mit gerichtlichen Pfandrechten zu decken, so macht der Gemeindammann sofort nach vollzogener Versilberung denjenigen Gläubigern, zu deren Gunsten dieselben Gegenstände gerichtlich eingepfändet worden sind, hievon nach Formular 10 des Anhanges Anzeige und gibt ihnen auf, innerhalb zehn Tagen, von der Versendung derselben an gerechnet, schriftlich zu erklären, ob sie diesen Anspruch bestreiten wollen, unter der Androhung, dass sonst Anerkennung desselben angenommen würde.



Erfolgt eine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung, so ist der Versilberungserlös dem Ansprecher, ein allfälliger Rest den Pfandgläubigern nach dem Range ihrer Pfandrechte zuzustellen. Erfolgt eine theilweise Bestreitung des Retentionsanspruches, so ist von dem Versilberungserlös der anerkannte Betrag dem Ansprecher zu verabfolgen, der bestrittene Betrag dagegen in der Bezirksgerichtskanzlei zu deponiren. Erfolgt eine gänzliche Bestreitung des Retentionsanspruches, so ist der ganze angesprochene Betrag gerichtlich zu deponiren. Ein Ueberschuss über den deponirten Betrag ist immer den Pfandgläubigern herauszugeben. // [S. 307]

Formular 10.

Ordnungs-No. ...

(Oktav)

Retentionsanzeige.

Dem N. N. zu N. wird hiemit angezeigt, dass die Versilberung der Pfänder für seine Forderung von ... Fr ... Rp. an X. X. zu X. (laut Pfandschein No. ...) einen Erlös von ... Fr. ... Rp. ergeben hat, dass aber Y. Y. zu Y. auf Grund eines vorgehenden Retentionsrechtes für Miethzins, haftend an den Pfandgegenständen No. ... den Betrag von ... Fr. ... Rp. für sich beansprucht.

N. N. hat infolge dessen innerhalb zehn Tagen, von der Versendung dieser Anzeige an gerechnet, dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung einzureichen, ob und in welchem Betrage er das erwähnte Retentionsrecht anerkenne oder ob er es bestreite. Stillschweigen wird als Anerkennung des Retentionsrechtes aufgefasst. Der anerkannte Betrag wird dem Y. Y. herausgegeben, der streitige dagegen auf Kosten des im Rechtsstreite unterliegenden Theiles in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt.

... den ...18...

Der Gemeindammann:

N. N.

Anzeige versandt den ...18...

II. Dieser Abänderungsbeschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Im weitern ist derselbe in besonderen Exemplaren den Bezirksgerichten, den Gemeindammännern und Notaren mitzutheilen.



Zürich, den 10. Juli 1886.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. E. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. Schoch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.12.2015]